



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

03. April 2022

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Beglaubigung eines Dokuments

Ich habe mich für die Beglaubigung eines Dokuments an das Gemeindeamt gewandt, das die Anbringung der Stempelmarke verlangt hat. Sind Beglaubigungen nicht von der Stempelgebühr befreit?

Die Volksanwaltschaft hat Georg erklärt, dass zwischen Ersatzerklärungen, die nicht der Stempelgebühr unterliegen, und beglaubigten Kopien, die mit einer Stempelmarke zu versehen sind, ein wesentlicher Unterschied besteht.

Eine Sache ist zunächst die Ersatzerklärung, für die das Gesetz keine Stempelmarke vorsieht. Die Ersatzerklärung wird vom Antragstellenden lediglich unterzeichnet, ohne die Bearbeitung seitens eines Beamten zu erfordern.

Die Beglaubigung von Kopien von Dokumenten ist hingegen laut Gesetz mit Stempelmarke zu versehen. In diesem Falle handelt es sich um eine sogenannte „dem Original entsprechende Ausfertigung“. Dies gilt auch, wenn das Dokument zuvor vom Antragstellenden erstellt wurde. In diesen Fällen überprüft die Amtsperson, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt/dem Original entspricht: Und gerade diese Überprüfung und Beglaubigung rechtfertigen die Verpflichtung zur Anbringung der Stempelmarke. Die gesetzlichen Gebühren hängen in diesen Fällen nicht mit dem Original zusammen (Anmerkung zum Art. 1 der Anlage A des Gesetzes vom 26. Oktober 1972, Nr. 642).

Es können auch Kopien eines Dokuments ohne Beglaubigung der Amtsperson beantragt werden. In diesem Fall sind nur die Sekretariatsgebühren für die Fotokopien zu entrichten.

Die Volksanwaltschaft hat demzufolge Georg erklärt, dass die Gemeinde in dem Fall, in dem er eine dem Original entsprechende Ausfertigung eines Dokuments beantragt hatte, berechtigt war, die Stempelmarke zu verlangen.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan